Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 0382/2026

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Verwaltungssteuerung	Datum:	19.01.2026
Bearbeiter:	Kathleen Altmann	Wahlperiode 2024 - 2029	

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja | Nein | Enthaltung
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport	09.02.2026	empfohlen	8 | 1 | 0
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	16.02.2026		
Stadtrat	25.02.2026		

Betreff: Vergabe von Dienstleistungsverträgen zur Bewirtschaftung des Freibades Lüderitz

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung beantragt, der Stadtrat möge zur Sicherstellung des Betriebs des Freibades Lüderitz, für die Saison 2026, beschließen, dass die Bewirtschaftung durch Dienstleistungsverträge, analog zum Vorjahr, erfolgen kann.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt				Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	x	Ja		Nein	
	Jahr 2026				
Ca. 20.000 EUR	Produkt-Konto:				
ggf. Stellungnahme Kämmerei					

Anlagen:

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Die kommende Freibadsaison steht bevor und der Betrieb für das Freibad Lüderitz sollte zwingend gewährleistet werden. Im vergangenen Jahr wurde der Betrieb des Freibades (insbesondere die Badeaufsicht und die technischen Dienstleistungen) durch die Vergabe von Dienstleistungsverträgen an externe Anbieter sichergestellt. Dies war erforderlich geworden, da notwendiges Fachpersonal nicht zur Verfügung stand. Zum Betrieb eines Freibades muss ein Fachangestellter (m/w/d) beschäftigt werden. Dieses Personal steht auch aktuell nicht zur Verfügung.

Die Kommune befand sich 2025 in einer Haushaltssperre und befindet sich aktuell in der vorläufigen Haushaltsführung. Dies schränkt die finanzwirtschaftlichen Handlungsmöglichkeiten erheblich ein und unterwirft alle Ausgaben strengen rechtlichen Vorgaben.

Für den Betrieb des Freibades sind im Stellenplan des Haushaltsentwurfs Personalstellen im Umfang von 31 Wochenstunden vorgesehen. Aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung müssen bei der Wahl der Mittel zur Zielerreichung die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie die strengen Vorgaben des § 104 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) beachtet werden.

Nähere Ausführungen dazu macht die RdVfg 2_2025 vom 30.09.2024, gültig ab 24.12.2024 in Verbindung mit § 104 KVG LSA.

„(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, darf die Kommune

1. *Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Finanzposten oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen, ….*

(3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.“

Auch wenn laut KVG der Stellenplan weiterhin Gültigkeit besitzt, schränkt die RdVfG die Umsetzung maßgeblich ein, insbesondere aufgrund der Versagung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der beiden vergangenen Haushaltsjahre.

„….Auch in der vorläufigen Haushaltswirtschaft gelten unverändert alle Haushaltsgrundsätze und Haushaltsziele der Kommunalverfassung, die bei allen finanzwirtschaftlichen Entscheidungen zu beachten sind. Dabei sind die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung restriktiv auszulegen. Die vorläufige Haushaltswirtschaft als Folge der Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung und das Haushaltskonsolidierungskonzept stellen deshalb noch deutlich höhere Anforderungen an eine Konsolidierung der kommunalen Haushaltswirtschaft als die Bewirtschaftung eines Haushaltes mit kommunalaufsichtlich akzeptiertem Haushaltskonsolidierungskonzept. Dies muss Konsequenzen für die Finanzwirtschaft in den betroffenen Kommunen selbst haben und ebenso für das Verhalten der Kommunalaufsicht gegenüber diesen Kommunen. Der Umgang mit der vorläufigen Haushaltswirtschaft muss auf allen kommunalen Ebenen und bei allen Verantwortungsträgern von der Einsicht geprägt sein, dass es zur Wiedergewinnung finanzwirtschaftlichen Handlungsspielraums keine Alternative zur schnellstmöglichen Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts gibt. Bis dieses Ziel erreicht ist, ist der finanzwirtschaftliche Spielraum der betroffenen Kommune gegenüber einer mit einem kommunalaufsichtlich akzeptierten Haushaltskonsolidierungskonzept deutlich eingeschränkt. ….

Unter dem Begriff der „rechtlichen Verpflichtungen“ sind bestehende vertragliche und gesetzliche Verpflichtungen der Kommunen zu verstehen. Keinesfalls dürfen neue „rechtliche Verpflichtungen“ geschaffen werden.

Unter dem Begriff „Weiterführung notwendiger Aufgaben“ ist nicht zu verstehen, dass Planungsmaßnahmen den Beginn von Baumaßnahmen bedeuten oder anfinanzierte Projekte zwingend fortgesetzt werden müssen.

Bei „Aufwendungen und Auszahlungen, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar“ sind, kommt es im Einzelfall auf die sachliche Notwendigkeit für eine sofortige Entstehung der Aufwendungen und Leistung der Auszahlungen an. Dies kann zum Beispiel den laufenden Betrieb und die Unterhaltung von Versorgungs- und Verkehrseinrichtungen, aber auch von kulturellen Einrichtungen einschließlich Spiel-, Sport- und Erholungsanlagen sowie sozialen Einrichtungen betreffen. In diesen Fällen hat die Kommune der Kommunalaufsichtsbehörde nachzuweisen, dass für die jeweilige Leistung im laufenden Haushaltsjahr tatsächlich eine unaufschiebbare sachliche Notwendigkeit sowohl der Aufgabe als auch in der vorgesehenen Höhe (des letzten kommunalaufsichtlich akzeptierten Haushaltsjahres) besteht. Gerade bei einer nicht nur verfahrensmäßig begründeten vorläufigen Haushaltsführung haben die Kommunen den Umfang ihrer freiwilligen Leistungen schrittweise zu reduzieren. Im Interesse einer gleichgewichtigen Vorgehensweise kann auch eine schrittweise allgemeine horizontale Kürzung der freiwilligen Leistungen in Betracht kommen.“

Damit wären bei strenger Auslegung der gesetzlichen Normen eine Bewirtschaftung nicht möglich.

Die Sicherstellung des Freibadbetriebs ist eine wichtige Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge und der Bereitstellung von Freizeitangeboten für die Bürgerinnen und Bürger. Die Nichtöffnung des Bades hätte nicht nur sozialen Charakter, sondern würde auch bautechnisch problematisch zu bewerten sein. Ob eine Öffnung im Folgejahr so einfach möglich wäre, wird als kritisch eingeschätzt.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Vergabe von Dienstleistungsverträgen aus folgenden Gründen gegenüber der Kommunalaufsicht nachvollziehbarer darzulegen:

1. **Rechtliche Restriktionen der vorläufigen Haushaltsführung:**
   Gemäß der beigefügten Rundverfügung, die die Auslegung des § 104 KVG präzisiert, ist die Kommune gehalten, einen äußerst restriktiven personalwirtschaftlichen Kurs zu fahren. Einstellungen sind nur zur Erfüllung unabweisbarer rechtlicher Verpflichtungen oder zur Weiterführung unaufschiebbarer Aufgaben zulässig.

   Die Einstellung von neuem Personal würde eine neue, langfristige rechtliche Verpflichtung in Form eines Arbeitsvertrages schaffen. Dies widerspricht dem Grundsatz der vorläufigen Haushaltsführung, keine neuen, für die Kommune nicht tragbaren Verpflichtungen zu begründen. Eine Beauftragung per Dienstleistungsvertrag ist hingegen eine zeitlich begrenzte und klar definierte Leistung, die nach Ende der Saison endet und keine dauerhaften Personalverpflichtungen nach sich zieht.

2. **Erhebliche Wirtschaftlichkeit und Kosteneinsparung:**
   Ein Vergleich der voraussichtlichen Kosten zeigt eine deutliche finanzielle Besserstellung durch die Vergabe von Dienstleistungen:

   - Die Anstellung von Personal im vorgesehenen Umfang würde jährliche Kosten (inkl. Lohnnebenkosten, Urlaubs- und Krankheitsvertretung etc.) von ca. **41.000 €** verursachen.
   - Die Beauftragung eines externen Dienstleisters verursachte im Vorjahr Kosten in Höhe von **17.887 €**.

   Die Vergabe der Dienstleistung führt somit zu einer direkten Einsparung von über 23.000 €. In der Phase der Haushaltskonsolidierung und vorläufigen Haushaltsführung ist die Verwaltung verpflichtet, die wirtschaftlichste Lösung zu wählen. Die externe Vergabe ist damit nicht nur eine pragmatische, sondern eine haushaltsrechtlich gebotene Entscheidung.

3. **Flexibilität und Betriebssicherheit:**

Die Beauftragung eines spezialisierten Dienstleisters gewährleistet eine hohe Flexibilität und Betriebssicherheit, da dieser in der Regel Ausfälle durch Krankheit oder Urlaub durch eigenes Personal kompensieren kann. Die Kommune vermeidet das Risiko und den administrativen Aufwand, kurzfristig für Vertretungen sorgen zu müssen.

Die Vergabe von Dienstleistungsverträgen würde aufzeigen, dass die rechtlichen Restriktionen verantwortungsvoll einbezogen wurden und das mildere Mittel sind um die vorhandene Daseinsvorsorge zu sichern. Die Kosten sind dabei überschaubar und nur zeitlich gebunden.

Die Kosten für die Vergabe der Dienstleistungsverträge werden auf ca. 20.000 € geschätzt, basierend auf den Kosten des Vorjahres in Höhe von 17.887 €. Die Deckung erfolgt aus den im Haushaltsplan für den Betrieb des Freibades vorgesehenen Mitteln. Durch die Nichtbesetzung der Personalstellen werden erhebliche Minderausgaben im Personalhaushalt erzielt.